

Die

**Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH**  
Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus

- nachstehend „**RMV**“ genannt -

und die

██████████

- nachstehend „██████████“ genannt -

schließen folgenden

## **Finanzierungsvertrag**

**zur Erneuerung und Ergänzung der B + R-Anlagen**

an ██████████

## Präambel

Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes die gesamte Wegekette optimal und attraktiv gestaltet werden soll. Im Zulauf zu den Bahnhöfen ist das Fahrrad von zunehmender Bedeutung, auch im Hinblick auf die verstärkte Nutzung von E-Bikes.

Vorhandene Fahrradabstellanlagen sind häufig veraltet oder nur in geringem Umfang vorhanden.

Die Vertragspartner RMV und [REDACTED] haben das Ziel, die [REDACTED], kurzfristig mit einem Basisangebot an attraktiven Fahrradabstellanlagen auszustatten.

Die Vertragspartner dokumentieren mit diesem Finanzierungsvertrag das gemeinsame Interesse an dem Projekt und vereinbaren die konstruktive Zusammenarbeit.

Die vorgesehenen Maßnahmen basieren auf den durchgeführten Planungen.

Die Vertragspartner erwarten mit der Umsetzung des o. g. Konzepts eine Optimierung der Wegekette und eine Verbesserung für die Fahrgäste.

## § 1

### Gegenstand des Finanzierungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die gemeinschaftliche Regelung zur Finanzierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung der Station XXX [REDACTED], mit Fahrradabstellanlagen (**Anlage 1**) sowie die Aufgabenverteilung zwischen den Vertragspartnern.

## § 2

### Vorhabenträger der Maßnahme

- (1) Die [REDACTED] ist Vorhabenträger der Maßnahme gemäß § 1.
- (2) Die [REDACTED] führt die Maßnahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch und ist für die Realisierung mit dem beteiligten Unternehmen verantwortlich. Hierbei bedient sie sich eines Dienstleisters, der die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung durchführt. Die [REDACTED] wird Eigentümer der Anlagen und stellt durch entsprechende Verträge sicher, dass sie für die Instandhaltung und Wartung zuständig ist. Dabei stimmt sich die [REDACTED] bezüglich der Auswahl des Leistungserbringers und allen weiteren mit der Durchführung verbundenen Aufgaben eng mit dem RMV ab.

## § 3

### Kosten

- (1) Die Baukosten der Maßnahme nach § 1 dieses Finanzierungsvertrages betragen auf Grundlage der Entwurfsplanung (**Anlage 1**) XXX,- EUR (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die endgültigen Kosten der Maßnahme werden nach kaufmännischem Abschluss ermittelt. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die in Absatz (1) genannten Kosten auf dem derzeitigen Planungsstand beruhen und Änderungen möglich sind.

#### § 4

##### Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Zur Durchführung der in § 1 genannten Maßnahmen gewährt der RMV der [REDACTED] einen Zuschuss zu den reinen Baukosten in Höhe von [REDACTED], jedoch maximal [REDACTED],- EUR (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die [REDACTED] trägt die verbleibenden Kosten. Der Zuschuss wird unmittelbar bei Vertragsabschluss fällig.
- (2) Die Zuwendung darf nur zu dem in diesem Vertrag genannten Zweck verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (3) Sobald für die [REDACTED] erkennbar ist, dass die Realisierung der Maßnahme gemäß Anlage 1 mit wesentlichen Kostensteigerungen verbunden sein wird, informiert sie den RMV und nimmt umgehend Verhandlungen über Möglichkeiten zur Kosteneinsparung auf.
- (4) Übersteigen die tatsächlichen Kosten den Betrag von **XXX,- EUR (netto)** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist die darüber hinausgehende Kostenerhöhung allein von der [REDACTED] zu tragen.
- (5) Die [REDACTED] stellt die endgültigen Kosten der Maßnahme nach Fertigstellung fest und überweist diese dem RMV innerhalb von 6 Monaten schriftlich nach.
- (6) Soweit die tatsächlichen Kosten die Kostenberechnung unterschreiten bzw. eine Einschränkung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt, hat die [REDACTED] dem RMV nach Abschluss der Gesamtmaßnahmen innerhalb eines Monats den Differenzbetrag auszugleichen.

#### § 5

##### Durchführung der Maßnahmen / Aufgabenverteilung

- (1) Die [REDACTED] beauftragt die Ausführung der Leistungen für die Maßnahmen nach § 1 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Bei der Planung und Ausführung hat die [REDACTED] für die Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen und technischen Normen Sorge zu tragen.
- (3) Die Bauausführung ist so zu planen und durchzuführen, dass die Maßnahmen bis zum **XXX** abgeschlossen sind.
- (4) Die [REDACTED] stellt die erforderlichen Flächen zur Verfügung.
- (5) Die Bauabnahme erfolgt gemeinsam durch RMV und [REDACTED].
- (6) Der [REDACTED] verpflichtet sich, die Gewährleistungsansprüche gegen den Bauunternehmer anzunehmen.

#### § 6

##### Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die [REDACTED] obliegt die Instandhaltung (einschließlich Wartung, Unterhaltung, Inspektion und Instandsetzung) und die Verkehrssicherungspflicht der Sachanlagen gemäß **Anlage 1**.
- (2) Die [REDACTED] ist verpflichtet, die Anlagen mindestens für die Dauer von **10** Jahren in einem uneingeschränkt nutzbaren Zustand zu halten.

- (3) Nach Abnahme der Maßnahme gehen alle Sachanlagen und Ausstattungen, die im Rahmen der Maßnahme nach § 1 neu erstellt, installiert bzw. geändert wurden, in das Eigentum der [REDACTED] über.

## § 7

### Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesen getroffenen Bestimmungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu regeln.
- (3) Die Vertragspartner stimmen die Pressearbeit einvernehmlich ab.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Finanzierungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Finanzierungsvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Finanzierungsvertrages.
- (2) Dieser Finanzierungsertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Finanzierungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (5) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Finanzierungsvertrages:

#### Anlage 1:

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim, den

.....  
NN  
NN

.....  
NN  
NN

[REDACTED]  
.....  
NN  
NN

[REDACTED], den